

AMTSBLATT



FÜR DEN LANDKREIS UND DIE STADT EICHSTÄTT

Gemeinsam herausgegeben vom Landkreis und der Stadt Eichstätt
85071 Eichstätt
Druck: Hausdruck Landratsamt

Freitag, 21. November

Nr. 47

2003

Inhalt:

205 Bei Weihnachtsfeiern unfallversichert (Bay. Gemeindeunfallversicherungsverband, Bay. Landesunfallkasse)

Bekanntmachungen anderer Behörden

Bayerischer Gemeindeunfallversicherungsverband Bayerische Landesunfallkasse

205 Bei Weihnachtsfeiern unfallversichert

Arbeitnehmer sind während der offiziellen Weihnachtsfeier ihres Betriebes, auf dem Weg dorthin und wieder nach Hause grundsätzlich durch die gesetzliche Unfallversicherung geschützt. Das teilen der Bayer. Gemeindeunfallversicherungsverband (Bayer. GUVV) und die Bayer. Landesunfallkasse (Bayer. LUK) anlässlich der vielen jetzt stattfindenden betrieblichen Weihnachtsfeiern mit.

Der Unfallversicherungsschutz gilt auch dann, wenn die Veranstaltung außerhalb der normalen Arbeitszeit liegt und ist an einige Voraussetzungen geknüpft. So muss die Veranstaltung vom Arbeitgeber oder von der Unternehmensleitung gebilligt und gefördert sein.

Bei privaten Feiern, zum Beispiel, wenn sich Kollegen vor Weihnachten abends privat zum Essen treffen oder die offizielle Weihnachtsfeier im privaten Rahmen verlängern, besteht kein gesetzlicher Unfallversicherungsschutz.

Verbundenheit fördern

Die Feier muss außerdem den Sinn haben, die Verbundenheit zwischen den Betriebsangehörigen untereinander und zur Unternehmensleitung zu fördern. Alle Mitarbeiter müssen daher an der Veranstaltung teilnehmen können. Auch der Arbeitgeber selbst oder sein Beauftragter muss mitfeiern. Nicht versichert sind teilnehmende Familienangehörige und Gäste, auch wenn sie offiziell eingeladen sind.

Bei einem versicherten Unfall sorgt die gesetzliche Unfallversicherung für die medizinisch notwendige Heilbehandlung und Rehabilitation. Die Unterstützung kann bis zur Zahlung einer lebenslangen Rente reichen.

Alkohol kann allerdings den Versicherungsschutz gefährden, denn „wenn ein Unfall auf den Alkoholgenuss zurückzuführen ist, scheidet der Unfallversicherungsschutz aus“, stellt Geschäftsführer Dr. Hans-Christian Titze klar. Sein Tipp: „Wer Alkohol getrunken hat, sollte in jedem Fall mit öffentlichen Verkehrsmitteln oder dem Taxi nach Hause fahren.“

Ansprechpartnerin für Ihre Fragen zu dieser Presseinformation:
Ulrike Renner-Helfmann, Presse- und Öffentlichkeitsarbeit, Tel: 089/3 60 93-119, Fax: 089/3 60 93-379.